

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Vom 5. Januar 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 2 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der Technischen Universität Dresden im Benehmen mit den Fakultäten und Bereichen sowie mit dem Center for Molecular and Cellular Bioengineering und dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2024 vom 26. Oktober 2024, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach der Angabe „können“ die Angabe „für Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Prüferin bzw. dem Prüfer“ durch die Angabe „den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Studiengang wird nach Maßgabe der Regelungen der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang in deutscher Sprache oder in einer konkret festgelegten Fremdsprache durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen werden in dieser Sprache abgehalten, sofern nicht in der Studienordnung für den jeweiligen Studiengang für bestimmte Lehrveranstaltungen etwas Abweichendes geregelt ist. Die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind vorbehaltlich § 5 Absatz 2 sowie § 26 Absatz 5 und 11 in dieser Sprache zu erbringen.“
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Prüfungsvorleistungen“ die Angabe „und Bonusleistungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0)“ durch die Angabe „bestandener Abschlussarbeit“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „abgelehnt“ wird durch die Angabe „versagt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung abweichend von § 2 Absatz 6 in einer anderen Sprache zu erbringen sein oder auf Antrag der oder des Studierenden erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zustimmt.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Anzahl und Art der Einzelleistungen von Kombinierten Hausarbeiten sind in der jeweils üblichen Weise vorab bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die jeweilige Kombinierte Hausarbeit durchgeführt wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Kombinierter“ wird durch die Angabe „von Kombinierten“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „mit bis zu fünf Personen“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Gruppenprüfung wird mit bis zu fünf zu prüfenden Studierenden durchgeführt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Einzelleistungen von Komplexen Leistungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach der Angabe „Einzelleistungen“ wird die Angabe „von Komplexen Leistungen“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Einzelleistungen von Portfolios gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- 9. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- 10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Einzelleistungen von Sprachprüfungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach der Angabe „Einzelleistungen“ wird die Angabe „von Sprachprüfungen“ eingefügt.
- 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, 5 und 7 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.“
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Prüfungsvorleistungen,“ die Angabe „Bonusleistungen,“ eingefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „gehen die“ die Angabe „die nach Maßgabe der Regelungen in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang gewichtete“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „in der jeweils üblichen Weise“ durch die Angabe „ausschließlich durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 bis 3 und 5 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „erster Halbsatz“ wird gestrichen.
- bbb) Die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Ein triftiger Grund ist beispielsweise die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden oder die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.“
- cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine qualifizierte ärztliche und im Zweifelsfall amtsärztliche Bescheinigung zu führen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „beziehungsweise“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Tritt eine Studierende oder ein Studierender einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.“
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Prüfungsvorleistungen,“ die Angabe „Bonusleistungen,“ eingefügt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.“
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „die bzw.“ durch die Angabe „die oder“ und die Angabe „(5,0) bzw.“ durch die Angabe „(5,0) beziehungsweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „die bzw.“ durch die Angabe „die oder“ und die Angabe „(5,0) bzw.“ durch die Angabe „(5,0) beziehungsweise“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsvorleistungen,“ die Angabe „Bonusleistungen,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsvorleistungen“ die Angabe „ Bonusleistungen“ eingefügt.
- 15. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „die bzw.“ durch die Angabe „die oder“ und die Angabe „(5,0) bzw.“ durch die Angabe „(5,0) beziehungsweise“ ersetzt.
- 16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Dann werden die jeweils in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang der Abschlussarbeit und gegebenenfalls dem Kolloquium zugeordneten Leistungspunkte erworben.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „beziehungsweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- 17. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 5 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
 „(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der oder des Studierenden oder eines überwiegend von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.“
- 18. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „gleichen“ die Angabe „Studiengang“ eingefügt.
- 19. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „%“ durch die Angabe „Prozent“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 und 4 und Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und die oder der stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw. der Vorsitzende“ durch die Angabe „oder der Prüfungsausschussvorsitzende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw. dem Vorsitzenden“ durch die Angabe „oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ durch die Angabe „die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.
21. In § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 25 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
22. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Die Abschlussarbeit kann abweichend von § 2 Absatz 6 nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen sein.“
- bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „ein Prüfer bzw. eine Prüferin“ durch die Angabe „eine Prüferin oder ein Prüfer“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden“ durch die Angabe „bestanden“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird vor der Angabe „Absatz 10“ die Angabe „Absatz 5 Satz 1 und“ eingefügt.
- g) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „die doppelte vorgeschriebene“ durch die Angabe „das Doppelte der vorgeschriebenen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
23. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Ist nach Absatz 1 Satz 3 ein Zwischenzeugnis zu erteilen, kann in den Spezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden, dass und inwieweit abweichend von Satz 1 in das Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen nicht aufgenommen werden, die bereits im Zwischenzeugnis enthalten sind.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Die Beilage zum Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Angabe „oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ und die Angabe „Rektorin bzw.“ durch die Angabe „Rektorin oder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis,“ gestrichen.
24. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Zwischenzeugnis bzw.“ durch die Angabe „Zwischenzeugnis sowie“ und die Angabe „der bzw.“ durch die Angabe „der oder“ ersetzt.
25. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfungsleistung“ durch die Angabe „Prüfung“ und die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - ff) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Von dem Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen der oder des Studierenden ist die Anfertigung einer Kopie der Prüfungsunterlagen umfasst.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
26. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchstabe b Satz 2, 3 und 8 sowie Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe d Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „erster Halbsatz“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 5. Januar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger